



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

57. Jahrgang

Ansbach, 14. Dezember 2012

Nr. 25

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2012 neigt sich dem Ende entgegen, traditionell die Zeit zurückzublicken, sich zu besinnen auf das, was war und das, was kommen wird.

2012 hat das Nobelpreiskomitee in Oslo der Europäischen Union den Friedensnobelpreis verliehen. Diese Verleihung ist sicherlich mehr als das Preisgeld von 930.000 Euro oder von 0,19 Cent pro Bürger. Der Friedensnobelpreis hat uns hoffentlich wieder daran erinnert, dass es bei dem Projekt „Europa“ trotz Euro-Krise um weit mehr als um Geld geht, dass Europa und die Europäische Union mehr sind als nur eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ein einheitlicher Binnenmarkt. Europa ist eine Zukunftsinvestition in den Frieden, die Europäische Union hat eine friedensstiftende Funktion und ist als politischer Zusammenschluss für mich **das** Friedensprojekt seit Ende des Zweiten Weltkrieges. Dieser andauernde „europäische“ Frieden war nur möglich, weil über die zunächst nur wirtschaftliche Zusammenarbeit der Boden für einen politischen Zusammenschluss der Nationalstaaten bereitet wurde, so dass ein Krieg zwischen ihnen unvorstellbar wurde. Ich bin fest davon überzeugt, dass es heute keine vernünftige Alternative zu Europa gibt, allenfalls Alternativen zu dem Europa, wie wir es kennen, in seinen gegenwärtigen Grenzen, seinen gegenwärtigen Zuständigkeiten, seinen Institutionen, Gremien, Richtlinien und Regelungen. Wenn der Integrationsprozess Europas nicht weiter vorankommt, weil uns der Mut verlässt, weil uns die falsche Einschätzung der eigenen Interessen daran hindert, im europäischen Einigungsprozess weiter nach vorne zu marschieren, dann wäre dies die mutlose Wiederherstellung eines Zustands, den dieser Kontinent mit dem Beginn des Baus einer europäischen Gemeinschaft hinter sich lassen wollte: Die Rivalität von Nationalstaaten, deren Ehrgeiz größer war als ihre Möglichkeiten. Wir brauchen jetzt ein Europa selbstbewusster Bürger, die an Europa glauben, vor allem aber ein Europa, das eindeutig und unerschütterlich für die eigenen Werte eintritt, Rechtsstaatlichkeit, Toleranz, Freiheit, Demokratie und die Menschenrechte.

Für die Regierung von Mittelfranken war 2012 ein Jubiläumsjahr, die Regierung konnte ihr 175-jähriges Jubiläum feiern. Sie ist heute ein Traditionsunternehmen, das als mittelfränkisches Verwaltungs- und Kompetenzzentrum ein wichtiger Ansprechpartner in unserer Region für unsere Region ist. Wir sind uns unserer Tradition bewusst und bleiben ihr verpflichtet. Aber trotz aller Tradition sind und bleiben wir eine fortschrittliche Behörde, die weiter Koordinator und Moderator für wichtige Zukunftsfragen und Projekte in Mittelfranken sein wird.

Eine der Schlüsselaufgaben, die uns in den nächsten Jahren fordern wird, ist die Energiewende. Diese Energiewende wird nur gelingen, wenn alle ökonomisch und ökologisch vertretbaren erneuerbaren Energieformen auf breiter Basis ausgebaut werden, in Mittelfranken vor allem die Windenergie, die Solarenergie und die Bioenergie. Zurzeit sind in Mittelfranken 36.337 Photovoltaikanlagen, 108 Windkraftanlagen, 494 Biomasseanlagen, 220 Wasserkraftanlagen und 20 Klärgasanlagen mit einer Gesamtleistung von insgesamt 1148 MW in Betrieb. Diese Leistung entspricht nahezu der Nettoleistung des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld, kann allerdings nur bei Wind und Sonnenschein abgerufen werden. Deswegen gehört zur Energiewende auch der Ausbau der Stromnetze, der Aufbau leistungsfähiger Energiespeicher sowie der Bau neuer Gaskraftwerke, denn die Netzstabilität und die Versorgungssicherheit muss auch bei bedecktem Himmel oder Windstille gewährleistet sein. Hier werden wir als Regierung unsere Kompetenz einbringen.

Eine weitere Schlüsselaufgabe der kommenden Jahre wird die Bildung sein. Die Mittelschulen haben sich im Konzert der weiterführenden Schularten sehr positiv entwickelt. Über das Modell „9plus2“ bieten sie den Schülerinnen und Schülern seit dem Schuljahr 2011/12 einen neuen Weg an, nach dem qualifizierenden Hauptschulabschluss („Quali“) auch den Mittleren Bildungsabschluss zu erreichen. Die Nachfrage nach diesem neuen Bildungsangebot ist sehr hoch. Nicht nur hier, sondern im gesamten Schulsystem zeigt sich, wie wichtig es ist, die Schularten so durchlässig wie möglich zu gestalten, damit ein einmal eingeschlagener Schulweg nicht zur Sackgasse wird. Der bewussten Gestaltung der Übergänge zwischen den verschiedenen Bildungseinrichtungen und Schularten wird daher von uns auch weiterhin ein erhöhtes Augenmerk geschenkt. Dazu gehört natürlich auch die gemeinsame (inklusive) Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regelschule durch die Einrichtung von weiteren Kooperationsklassen, Partnerklassen oder Schulen mit dem Profil Inklusion. Dabei wird nach der Maxime "soviel gemeinsamer Unterricht wie möglich, soviel individuelle Förderung wie notwendig" gehandelt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur gleichberechtigten Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft geleistet!

Am Schluss des Jahres 2012 möchte ich denjenigen Bürgerinnen und Bürgern ausdrücklich danken, die sich ehrenamtlich, freiwillig und uneigennützig zum Wohl der Allgemeinheit im Regierungsbezirk Mittelfranken engagiert haben. Dieses große bürgerschaftliche Engagement im Dienst am Nächsten kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Ich danke auch den Kirchen, den caritativen Einrichtungen und Hilfsorganisationen, den Verbänden, den Vereinen und Gewerkschaften, aber auch denjenigen in den staatlichen und kommunalen Dienststellen, die sich ebenfalls zum Wohl Mittelfrankens eingesetzt haben.

Mit Zuversicht sollten wir auch 2013 angehen und nicht nach Problemen, sondern nach Lösungen suchen. Ich wünsche Ihnen allen frohe Weihnachten, ein glückliches und gesundes sowie erfolgreiches Jahr 2013.

Ansbach, im Dezember 2012

Dr. Thomas Bauer
Regierungspräsident

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Uttenreuth und des gemeindefreien Gebiets Buckenhofer Forst, beide Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 26. November 2012	161
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Weiherkette nördlich Bösenbechhofen" im Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 5. Dezember 2012	163
Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz	166
Verordnung zur Änderung der Schulbezeichnungen von Volksschulen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 4. Dezember 2012	170
Verordnung zur Änderung der Schulbezeichnungen von Volksschulen im Landkreis Fürth vom 4. Dezember 2012	171
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 6	172
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 24	172
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Satzung zur Änderung der Satzung zur Neuregelung des Krankenhaus- und Heimwesens beim Bezirk Mittelfranken vom 10.11.2004	172
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	178

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Verordnung zur
Änderung des Gebiets der
Gemeinde Uttenreuth und des gemeindefreien
Gebiets Buckenhofer Forst,
beide Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Vom 26. November 2012

Auf Grund von Art. 11 und 12 GO erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Uttenreuth wird aus dem gemeindefreien Gebiet Buckenhofer Forst eine noch zu vermessende Fläche von ca. 14 ha umgegliedert. Die von der Umgliederung betroffenen Flächen der Flurstücke 654, 654/5, 654/7 und 654/12 der Gemarkung Buckenhofer Forst ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan des Vermessungsamtes Erlangen vom 20.02.2012 (Anlage 1).

§ 2

Der Lageplan des Vermessungsamtes Erlangen im Maßstab 1:5.000 vom 20.02.2012 ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt bei der Regierung von Mittelfranken und beim Vermessungsamt Erlangen auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

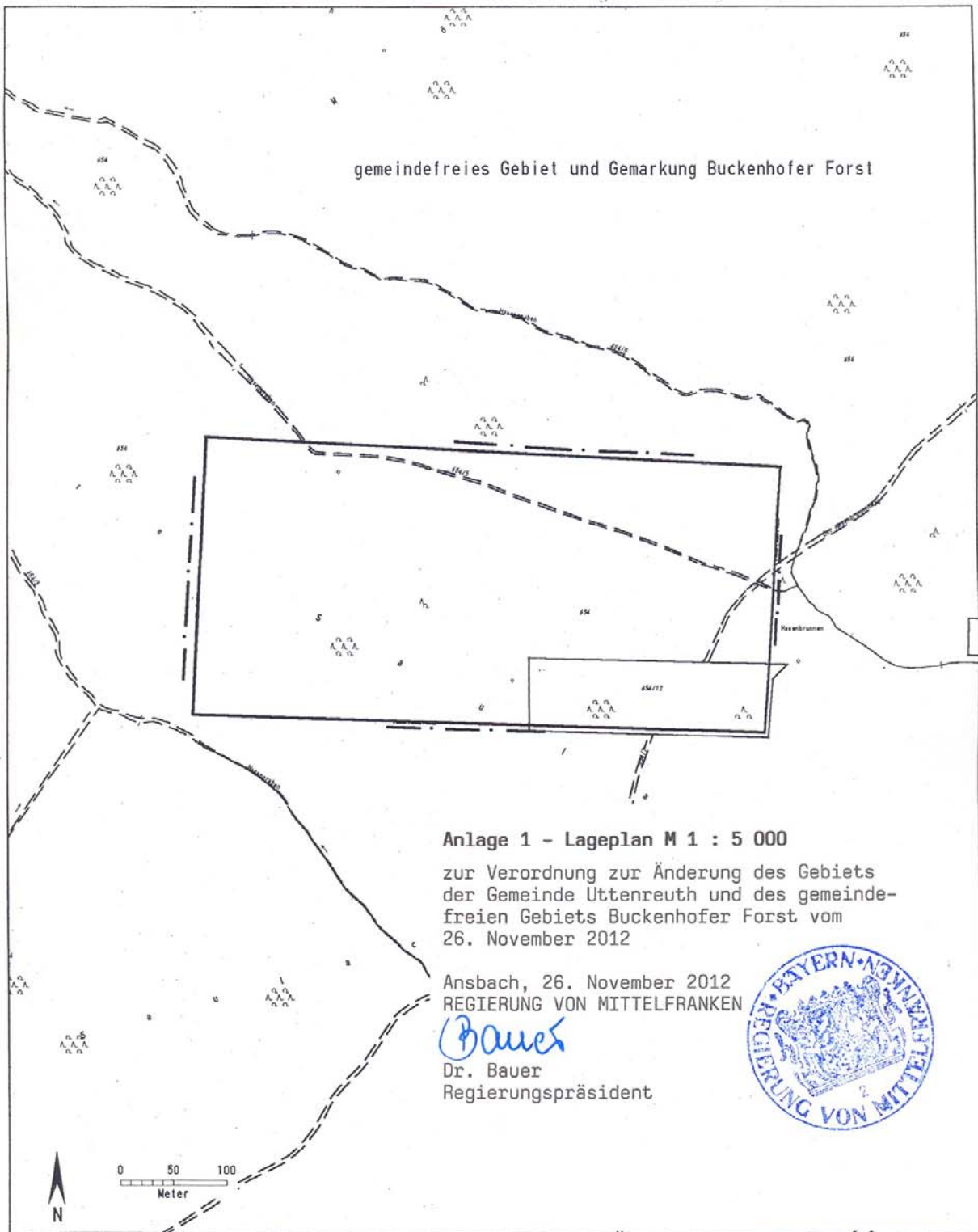
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ansbach, 26. November 2012

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

(Lageplan s. S. 162)

MFrABI S. 161



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5000

Gemarkung: Buckenhofer Forst

Vermessungsamt Erlangen, 20.02.2012

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Weiherkette nördlich Bösenbechhofen"
im Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Vom 5. Dezember 2012

Aufgrund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Teichketten nördlich Bösenbechhofen, westlich und östlich der Staatsstraße 2254 zwischen Saltendorf und Zentbechhofen, Stadt Höchstadt a. d. Aisch in den Gemarkungen Etzelskirchen und Zentbechhofen, werden unter der Bezeichnung "Weiherkette nördlich Bösenbechhofen" in den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz der Teilfläche 03 des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) "Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark", DE 6330 - 371.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 23,06 Hektar und umfasst vollständig die Teilfläche 03 des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) "Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark", DE 6330 - 371.
- (2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab 1:25.000 und Maßstab 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte Maßstab 1:5.000. ³Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebiets ist es,
 1. die Teiche mit ihren Verlandungszonen, die Übergangsbereiche zu den Wäldern, die Teichboden- und Ufervegetation einschließlich der Vegetation der Teichdämme als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
 2. den Nährstoffgradienten der Teiche von den nährstoffärmeren Verhältnissen der Oberlie-

gerteiche zu den nährstoffreicheren Verhältnissen der Unterliegerteiche als Voraussetzung der Eignung als Lebensraum für an solche Verhältnisse angepasste Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,

3. den Bestand der dortigen bedrohten Fauna und Flora auch durch das Fortführen angepasster Bewirtschaftungsformen zu sichern,
 4. die im Gebiet liegenden Wälder als Lebensräume und Garanten der Wasserversorgung der Teiche zu bewahren.
- (2) Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) "Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark" ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen und Arten:

Lebensraumtypen:

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

* = prioritär

Arten:

1166 *Triturus cristatus*, Kammolch

1042 *Leucorrhinia pectoralis*, Große Moosjungfer

- (3) Für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) "Moorweiher im Aischgrund und in der Grethelmark" werden folgende Erhaltungsziele festgesetzt:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der vielfältigen Weiherlandschaft mit Teichboden-, Schwimmblatt- und Verlandungsgesellschaften; Erhaltung der sehr großen, gut vernetzten Vorkommen des Kammolchs sowie mehrerer Lebensräume der Großen Moosjungfer; Erhaltung der spezifischen Habitat-elemente für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie deren funktionaler Einbindung in Komplexlebensräume (Übergangs- und Flachmoorkomplexe) bzw. des ungestörten Kontaktes der Biotope (z. B. Gewässer, Röhrichte, Seggenriede, Nass- und Auwiesen, Magerrasen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Auwälder) untereinander,

2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Stillgewässer mit oligo- bis mesotropher sowie natürlicher eutropher Gewässerqualität; Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Teiche mit

sehr extensiver, bestandserhaltender Bewirtschaftung; Erhaltung bzw. Wiederherstellung von nicht oder höchstens sehr extensiv genutzten Oberliegerteichen zur Vorklärung belasteter Zuflüsse; Erhaltung bzw. Wiederherstellung der im Gebiet vorkommenden Fließgewässer und ihrer Gewässerstruktur und -qualität,

3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur; Erhaltung der Höhlenbäume und eines ausreichenden Totholzanteils einschließlich der daran gebundenen Lebensgemeinschaften, Erhaltung der Habitatfunktionen für lebensraumtypische Tiergruppen (Spechte, Fledermäuse, Kleinsäuger, Käfer, Tagfalter); Erhaltung der natürlichen Entwicklung auf neu entstehenden Wald-Blößen; Erhaltung von Sonderstandorten wie Flutrinnen und Verlichtungen.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Dies gilt auch für Handlungen, die auf das Naturschutzgebiet einwirken können. ³Deshalb ist es insbesondere verboten, im Naturschutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf; ausgenommen sind ordnungsgemäße Anlagen zur Abwehr fischfressender Vogelarten,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Teiche in der Zeit vom 1. März bis 31. August abzulassen oder den Wasserstand der Teiche vom 1. April bis 31. Juli zu verändern; ausgenommen ist der Betrieb einzelner Vorstreck- und Winterungsteiche,

7. Ufergehölze, Röhrichte, Wasserpflanzen oder die Vegetation der Weiherdämme zu beschädigen, in der Zeit vom 1. März bis 31. August zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen; ausgenommen ist das Freihalten der Zufahrten zu den Futterstellen und Mönchen sowie der Zu- und Ablaufgräben mittels Mahd,
8. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
9. die Teiche mit Blaubandbärblingen, Giebeln, Wallern und sonstigen Raubfischarten sowie Grasfischen (Amur) zu besetzen, ausgenommen Zanderbrut (Z₀), vorgestreckte Zander (Z_v), Hechtbrut (H₀) und vorgestreckte Hechte (H_v),
10. die Teichböden außerhalb der Abfischgruben ohne vorherige Zustimmung durch das Landratsamt Erlangen-Höchststadt zu kalken,
11. Flächen zu entwässern,
12. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
13. Rodungen vorzunehmen,
14. Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen auf bisher gehölzfreien Flächen vorzunehmen,
15. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
16. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
17. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
18. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; ausgenommen ist die rechtmäßige Bekämpfung des Bisam,
19. Sachen im Gelände zu lagern,
20. Feuer zu machen,
21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
22. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

- (2) Ferner ist verboten,

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

3. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
4. die Angelfischerei auszuüben,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. zu baden,
9. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, einschließlich die Errichtung von offenen Hochsitzleitern in Waldbereichen,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Rohrleitungen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie der ordnungsgemäße Betriebs- und Winterdienst und die notwendigen Unterhaltungsarbeiten an der Staatsstraße 2254,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang mit vorheriger Zustimmung durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, untere Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Dränagen und Gräben im gesetzlich zulässigen Umfang mit vorheriger Zustimmung durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, untere Naturschutzbehörde,

§ 5 Ausnahmen

¹Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Wälder in einer naturnahen Gehölzartenzusammensetzung zu erhalten oder sie einer solchen zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 dieser Verordnung,
 2. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung in den Teichen auf den Flurnummern 999, 1044 und 1060, Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Gemarkung Etzelskirchen, mit einem Maximalbesatz von 300 K₂ oder 1500 K₁. Beifische sind mit vorheriger Zustimmung durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, untere Naturschutzbehörde, zulässig; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 4, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Verordnung; die voraussichtlichen Abfischtermine sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, untere Naturschutzbehörde, mindestens eine Kalenderwoche vorher schriftlich mitzuteilen,
 3. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung auf den Flurnummern 998, 1087, 1088 und 1091, Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Gemarkung Etzelskirchen, mit einem Maximalbesatz von 600 K₂ oder 3000 K₁. Beifische sind mit vorheriger Zustimmung durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, untere Naturschutzbehörde, zulässig; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 4, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Verordnung; die voraussichtlichen Abfischtermine sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, untere Naturschutzbehörde, mindestens eine Kalenderwoche vorher schriftlich mitzuteilen,
 4. das Mähen von Röhricht und Wasserpflanzen, wenn dies mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, untere Naturschutzbehörde, erfolgt,
 5. die Durchführung von Entlandungsmaßnahmen, wenn diese mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, untere Naturschutzbehörde, vorgenommen werden,
 10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, untere Naturschutzbehörde, erfolgen,
 11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten und zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- sofern das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden kann. ²§ 34 BNatSchG und Art. 21 BayNatSchG sind zu beachten.

§ 6 Befreiungen

- (1) ¹Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erheblich beeinträchtigt werden, sind § 34 und § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung von den Verboten dieser Verordnung ist die Regierung von Mittelfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG und § 69 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 6 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich

oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 22 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2012 in Kraft.

Ansbach, 5. Dezember 2012

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

Schutzgebietskarten
(Anlage 1 s. S. 167 und
Anlage 2 s. S. 168 und 169)

MFrABI S.163

Hinweis: Eine Verletzung des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Mittelfranken geltend gemacht wird.

**Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Dezember 2012 Gz. 55.1-4501-1/12

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässer zu informieren und anzuhören. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese sind bis zum 22. Dezember 2015 zu aktualisieren und in einer fortgeschriebenen Fassung zu veröffentlichen. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans werden in einem Anhörungsdokument zusammengestellt. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit im jeweiligen Flussgebiet. Im

Regierungsbezirk Mittelfranken einschlägig sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebieten Rhein und Donau.

Die genannten Anhörungsdokumente liegen **vom 22. Dezember 2012 bis zum 30. Juni 2013** bei der Regierung zur Einsicht aus. Außerdem werden sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht (siehe unter „Beteiligung der Öffentlichkeit“ > „Anhörungen“). Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden. Eine Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail ist ebenfalls möglich. Hierzu können die unter der genannten Internetadresse aufrufbaren und ausfüllbaren Formulare verwendet werden.

Bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach können die Dokumente zu folgenden Geschäftszeiten in der Amtsbücherei (Zimmer-Nr. 206) eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die E-Mail-Adresse für Stellungnahmen lautet wrrl@reg-mfr.bayern.de.

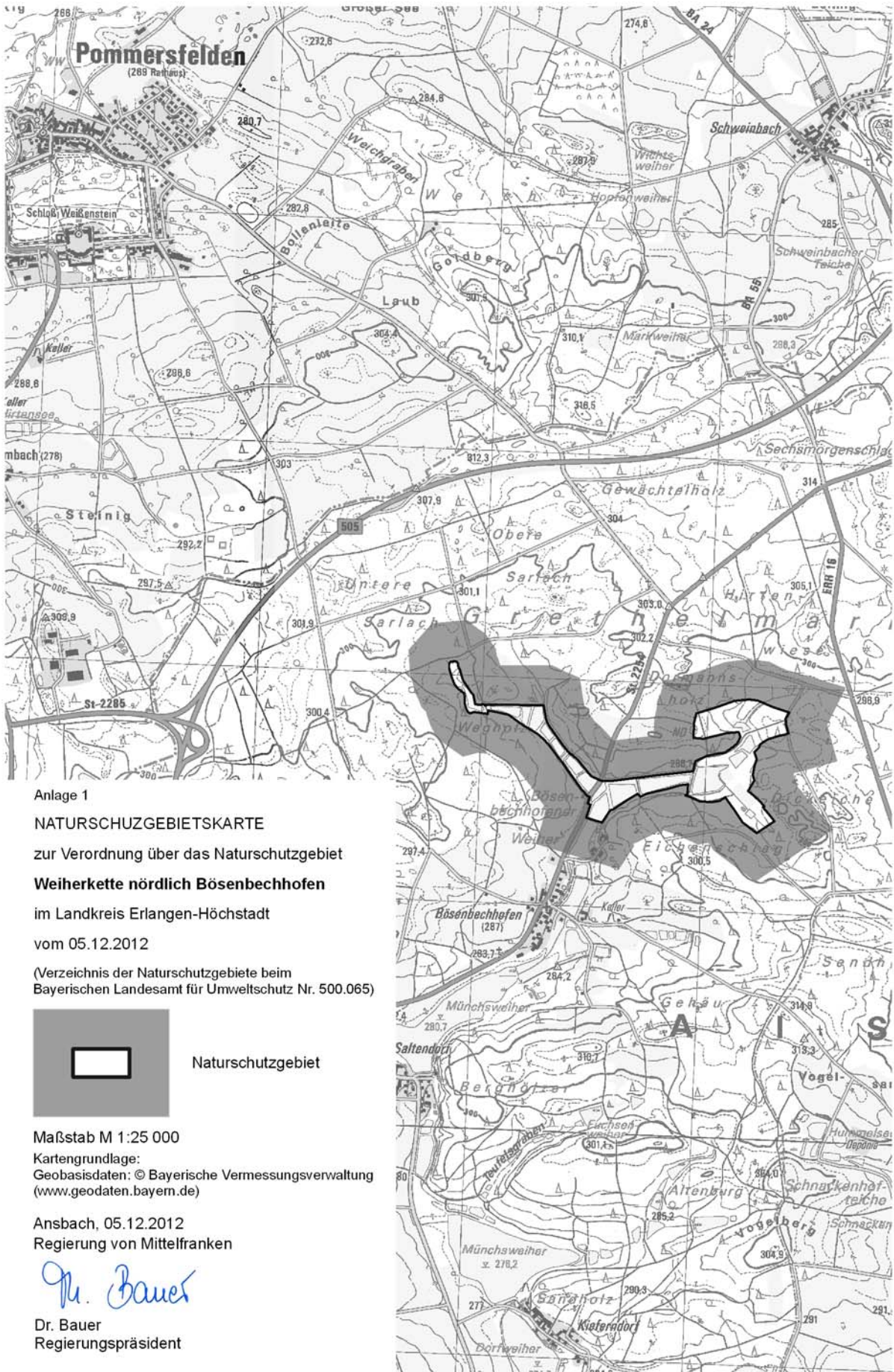
Die Anhörungsdokumente können darüber hinaus auch bei den Wasserwirtschaftsämtern eingesehen werden, die örtliche Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie zur Bewirtschaftungsplanung sind. Im Regierungsbezirk Mittelfranken sind das die Wasserwirtschaftsämter Ansbach, Dürrnerstraße 2, 91522 Ansbach und Nürnberg, Allersberger Straße 17/19, 90461 Nürnberg, die zu den üblichen Geschäftszeiten die Einsichtnahme ermöglichen.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für das Aktualisieren des jeweiligen Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Maßnahmen zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gegebenenfalls überarbeitet und bis zum 20. September 2013 in der für die weitere Planung gültigen Fassung veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 166



Anlage 1
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
Weierkette nördlich Bösenbechhofen
im Landkreis Erlangen-Höchstadt
vom 05.12.2012
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.065)

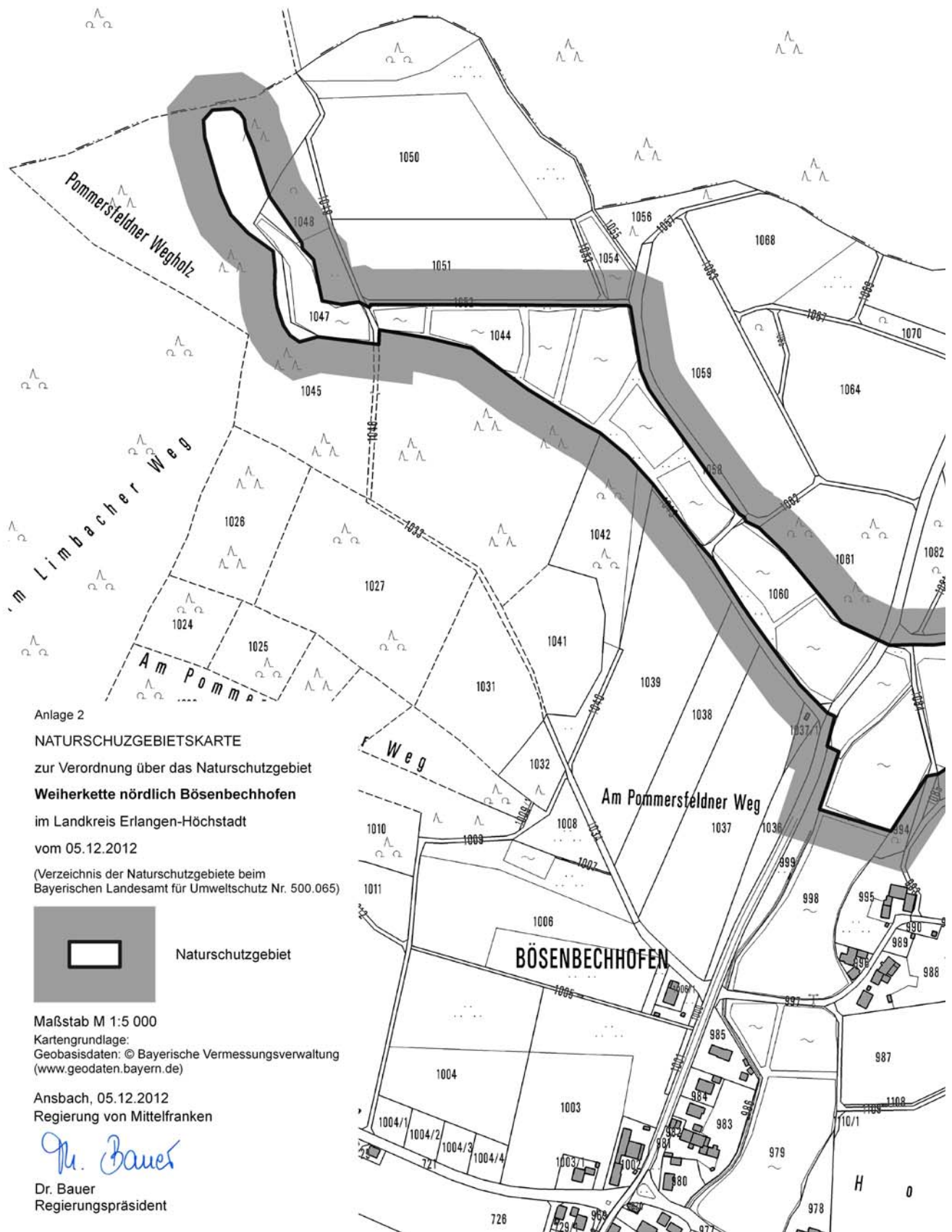


Naturschutzgebiet

Maßstab M 1:25 000
Kartgrundlage:
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Ansbach, 05.12.2012
Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer
Regierungspräsident





**Verordnung zur Änderung der Schulbezeichnungen
von Volksschulen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Vom 4. Dezember 2012

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Nach Maßgabe des § 2 werden an Volksschulen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die amtlichen Schulbezeichnungen geändert. Die verliehenen Beinamen bleiben hierbei erhalten.

§ 2

(1) Die Schulbezeichnungen werden wie folgt geändert:

Bisherige Schulbezeichnung	Neue Schulbezeichnung
Astrid-Lindgren-Volksschule Gnotzheim (Grundschule)	Astrid-Lindgren-Grundschule Gnotzheim
Volksschule Muhr am See (Grundschule)	Grundschule Muhr am See
Volksschule Gunzenhausen-Südstadt (Grundschule)	Grundschule Süd Gunzenhausen
Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Grundschule)	Stephani-Grundschule Gunzenhausen
Volksschule Weißenburg (Grundschule)	Grundschule Weißenburg
Volksschule Alesheim-Emetzheim (Grundschule)	Grundschule Alesheim-Emetzheim
Volksschule Pleinfeld (Grundschule)	Grundschule Pleinfeld
Volksschule Treuchtlingen (Grundschule)	Grundschule Treuchtlingen
Volksschule Langenaltheim (Grundschule)	Grundschule Langenaltheim

(2) Die neuen Schulbezeichnungen ersetzen die in der Errichtungsverordnung für die jeweilige Schule bestimmte Bezeichnung.

(3) Die Sprengel der in § 2 genannten Grundschulen bleiben durch die Bezeichnungsänderung in ihrem Umgriff unberührt.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 23. Februar 2013 (Beginn des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2012/2013) in Kraft.

Ansbach, 4. Dezember 2012

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 170

**Verordnung zur Änderung der Schulbezeichnungen
von Volksschulen im Landkreis Fürth**

Vom 4. Dezember 2012

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Nach Maßgabe des § 2 werden an Volksschulen im Landkreis Fürth die amtlichen Schulbezeichnungen geändert. Die verliehenen Beinamen bleiben hierbei erhalten.

§ 2

(1) Die Schulbezeichnungen werden wie folgt geändert:

Bisherige Schulbezeichnung	Neue Schulbezeichnung
Volksschule Cadolzburg (Grundschule)	Grundschule Cadolzburg
Rangauschule - Volksschule Cadolzburg-Egersdorf (Grundschule)	Rangau-Grundschule Cadolzburg-Egersdorf
Volksschule Großhabersdorf (Grundschule)	Grundschule Großhabersdorf
Volksschule Roßtal (Grundschule)	Grundschule Roßtal
Volksschule Langenzenn (Grundschule)	Grundschule Langenzenn
Volksschule Zirndorf-Wintersdorf (Grundschule)	Grundschule Zirndorf-Wintersdorf
Volksschule Zirndorf (Grundschule I)	Grundschule I Zirndorf
Volksschule Zirndorf (Grundschule II)	Grundschule II Zirndorf
Erich Kästner Volksschule Veitsbronn (Verbandsgrundschule)	Erich Kästner Grundschule Veitsbronn
Volksschule Oberasbach - Pestalozzischule (Grundschule)	Pestalozzi-Grundschule Oberasbach
Volksschule Oberasbach-Altenberg (Grundschule)	Grundschule Oberasbach-Altenberg
Volksschule Stein (Grundschule)	Grundschule Stein

(2) Die neuen Schulbezeichnungen ersetzen die in der Errichtungsverordnung für die jeweilige Schule bestimmte Bezeichnung.

(3) Die Sprengel der in § 2 genannten Grundschulen bleiben durch die Bezeichnungsänderung in ihrem Umgriff unberührt.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 23. Februar 2013 (Beginn des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2012/2013) in Kraft.

Ansbach, 4. Dezember 2012

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 171

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/
zum Bezirksschornsteinfegermeister**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 27. November 2012 Gz. 21-2206.5-D-06/2012**

Zum Bezirksschornsteinfegermeister auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 6 wurde mit Wirkung vom 01.11.2012 Herr Stefan Lösel, Talweg 26, 90457 Stein, bestellt.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 172

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur Bezirksschornsteinfegermeisterin/
zum Bezirksschornsteinfegermeister**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 27. November 2012 Gz. 21-2206.5-D-24/2012**

Zum Bezirksschornsteinfegermeister auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 24 wurde mit Wirkung vom 01.12.2012 Herr Markus Schnurrer, Blütenstraße 32, 91220 Schnaittach, bestellt.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 172

Bekanntmachung der Bezirkes Mittelfranken

Satzung zur Änderung der Satzung zur Neuregelung des Krankenhaus- und Heimwesens beim Bezirk Mittelfranken vom 10.11.2004

Vom 6. Dezember 2012

Auf Grund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung zur Neuregelung des Krankenhaus- und Heimwesens beim Bezirk Mittelfranken vom 10. November 2004 zuletzt geändert mit Satzung vom 23. Oktober 2008 erhält in Art. 1 (Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kliniken und Heime des Bezirkes Mittelfranken) folgende Fassung:

„Art.1

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kliniken und Heime des Bezirkes Mittelfranken

Präambel

Mit der Gründung des Kommunalunternehmens schafft der Bezirk Mittelfranken die strukturellen Voraussetzungen für künftige gesundheitspolitische Herausforderungen.

Das Kommunalunternehmen hat das Ziel, für die Menschen in Mittelfranken eine qualitativ hochwertige und regional gleichwertige, gemeindenahe und differenzierte Versorgung mit ambulanter, teilstationärer und stationärer Krankenhausbehandlung, Rehabilitation und Pflege im Rahmen des Unternehmensge-

genstandes im Sinn des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu gewährleisten und die Voraussetzungen für neue integrierte Versorgungskonzepte zu schaffen.

Das Kommunalunternehmen sorgt für Leistungstransparenz, bündelt Synergiepotentiale und garantiert damit das bisherige hohe Qualitätsniveau und die hohe Behandlungswirksamkeit kontinuierlich zu verbessern. Es ist bestrebt, eine gute Balance zwischen Versorgungsqualität und Wirtschaftlichkeit zu finden.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Kliniken und Heime des Bezirkes Mittelfranken sind ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen ‚Bezirkskliniken Mittelfranken‘ mit dem Zusatz ‚Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirkes Mittelfranken‘. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ansbach.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1a) Das Bezirksklinikum Ansbach, das Klinikum am Europakanal in Erlangen und die Frankenalb-Klinik Engelthal sowie das Soziotherapeutische Wohn- und Pflegeheim Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof gehen in das Kommunalunternehmen über.
- (1) Das Kommunalunternehmen hat die Aufgabe, die drei Krankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie sowie für Suchtkranke in Ansbach, Erlangen und Engelthal einschließlich der zugehörigen

Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe organisatorisch zu einem Gesamtunternehmen zusammenzufassen unter Aufrechterhaltung eines individuellen Profils der einzelnen Häuser. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist auf Dauer seines Bestehens die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Das Kommunalunternehmen erbringt bis zu einer anderslautenden Entscheidung des Verwaltungsrates (§ 7 Abs. 3 Nr. 1) im Rahmen der Versorgungsverträge mit der gesetzlichen Sozialversicherung und der vertraglichen Verpflichtungen mit den Kostenträgern ambulante Leistungen sowie Leistungen der Pflege, Rehabilitation (auch auf dem Gebiet der Geriatrie), Prävention und Eingliederungshilfe.

Dem Kommunalunternehmen werden ebenfalls die Aufgaben des Vollzuges strafgerichtlicher Entscheidungen nach Art. 95 AGSG (Maßregelvollzug) unter Beachtung aller staatlichen Vorgaben sowie die Aufgaben im Vollzug des UnterbrG übertragen.

Im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach Satz 4 wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig, im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse mit den Benutzern privatrechtlich ausgestaltet.

Das Kommunalunternehmen betreibt im Rahmen seiner Aufgaben nach Satz 3 unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens und der Rechtsstellung der Organe des Kommunalunternehmens gemäß den gesetzlichen Vorschriften zwei organisatorisch (räumlich und personell) und wirtschaftlich getrennt darzustellende Heime im Sinn des Heimgesetzes und des § 71 SGB XI, nämlich das Soziotherapeutische Wohn- und Pflegeheim Ansbach und das Soziotherapeutische Wohnheim Eggenhof.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck des Unternehmens dienen.
- (3) Alle Organe des Kommunalunternehmens sind verpflichtet, die Entwicklung neuer innovativer Versorgungsformen gestaltend voranzutreiben.
- (4) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen mit Zustimmung des Bezirks Mittelfranken andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (5) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Heime zusammenhängen, über

(Sondervermögen). Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Mittelfranken werden durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb der Krankenhäuser, der Heime und der Nebeneinrichtungen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Der Bezirk Mittelfranken als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Mittelfranken zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 200.000 € (in Worten: Zweihunderttausend Euro).
Der Bezirk stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeit dem Kommunalunternehmen weitere finanzielle Mittel zur Verfügung. Insbesondere können als Sparanreize Vereinbarungen getroffen werden, wonach Ergebnisverbesserungen gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan teilweise dem Kommunalunternehmen zufließen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2005; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe des Kommunalunternehmens sind:
der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
der Vorstand (§ 9)

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und zehn übrigen stimmberechtigten Mitgliedern aus der Mitte des Bezirkstages. Art. 26 Abs.2 Sätze 2 bis 5 BezO finden entsprechende Anwendung.

Der/Die Vorsitzende zieht zu den Sitzungen des Verwaltungsrates die/den Vorsitzende/Vorsitzenden der Personalvertretung sowie eine/einen Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Trägerverwaltung des Bezirks dauerhaft beratend bei.

Auf Vorschlag des/der Bezirkstagspräsidenten/in kann der Bezirkstag bestimmen, dass der Vorsitzende weitere Personen dauerhaft beratend bezieht.

- (2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrats ist der/die Bezirkstagspräsident/-in des Bezirks Mittelfranken.
- (3) Die Vertretung des/der Vorsitzenden richtet sich nach Art. 31 BezO. Soweit hiernach der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds. Für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Bezirkstag für fünf Jahre bestellt.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens und Beamte die dem Kommunalunternehmen zugewiesen werden,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
 4. Mitarbeiter/innen von Krankenkassen
 5. Personen, die selbst in direkter beruflicher Verbindung zum Kommunalunternehmen stehen.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die beigezogenen Sitzungsteilnehmer haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks, im Übrigen findet Art. 14 BezO analoge Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 anstelle des Bezirkstagspräsidenten der Vorstand und in Abs. 4 anstelle des Bezirks das Kommunalunternehmen tritt.

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach § 2 Nrn. 2 und 3 der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken. Für die Leitung der Sitzung erhält der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. sein Vertreter den doppelten Betrag des Sitzungsgeldes.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Der Verwaltungsrat hat eine Berichterstattung zu verlangen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich unter Angabe des Berichtsgegenstandes beantragt. Der beantragte Berichtsgegenstand ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben sowie grundsätzliche Fragen und Entscheidungen über Zielsetzungen der forensischen und rehabilitativen Versorgung in Mittelfranken sowie grundsätzliche Fragen der Heime wie Fragen des Heimbedarfs und der Heimstruktur
 2. Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen; dies gilt entsprechend für Rechte und Pflichten, die sich aus einer mittelbaren Beteiligung ergeben
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands und der Stellvertreter
 4. die Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken
 5. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen
- der Chefarzte/innen

- des Leiters/der Leiterin des Controllings
 - des Leiters/der Leiterin der internen Revision
 - des ärztlichen Koordinators/der ärztlichen Koordinatorin
6. Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnahmer (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarife)
 7. Genehmigung des Investitionsprogrammes zur Aufstellung des Finanzplanes
 8. Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplans und des Finanzplanes sowie deren Änderungen und Festsetzung des Betriebsmittelkreditrahmens
 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes
 10. Bestellung des Abschlussprüfers
 11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, gemäß der ergänzend zu schließenden Vereinbarung nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 0,5 Mio. € überschreitet
 12. Aufnahme von langfristigen Darlehen, die nicht im festgestellten Wirtschaftsplan des laufenden Jahres enthalten sind oder vor der Feststellung des Wirtschaftsplanes i. R. des Art. 61 BezO aufgenommen werden sollen, sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen
 13. Gewährung von Darlehen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten
 14. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind
 15. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden
 16. Bestellung der Patientenförsprecher/Patientenförsprecherinnen, Regelung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie ihrer angemessenen Entschädigung durch Erlass einer Satzung für die Patientenförsprecher. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Bezirks Mittelfranken insoweit die erforderliche Satzung zu erlassen.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften des Art. 41 und Art. 44 BezO analoge Anwendung, soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht. An Stelle des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin tritt insoweit der/die Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle des Bezirks das Kommunalunternehmen und an Stelle des Bezirkstags der Verwaltungsrat. Die Geschäftsordnung für den Bezirkstag Mittelfranken findet analoge Anwendung soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder Fax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 8 Kalendertagen. Der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung der Ladung werden in die Frist nicht eingerechnet. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 5 entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen

und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (10) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen.
- (11) In Ausnahmefällen können von dem/der Vorsitzenden Beschlüsse des Verwaltungsrates auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (12) Hält der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates Entscheidungen des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so hat er/sie sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Für den Vorstand ist/sind ein oder mehrere Vertreter zu bestimmen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalunternehmens. Die Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens muss Regelungen über ein dem Vorstand zugeordnetes Beratungs- und Koordinierungsgremium sowie dessen Zusammensetzung, die Benennung und Abberufung der Mitglieder enthalten.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

Veränderungen in der Aufbauorganisation und/oder personelle Veränderungen in der Leitung der Organisationseinheiten auf KU-Ebene sind dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates rechtzeitig vom Vorstand schriftlich anzuzeigen.

- (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeiti-

ger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.

- (7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung der Kliniken und Heime und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Mittelfranken haben können, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand bedarf zur Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen das Kommunalunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, eines zustimmenden Beschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens.
- (10) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den/die Verwaltungsratsvorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11 Arbeitnehmer

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter/innen der bisherigen Krankenhäuser und Heime unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.
- (2) Das Kommunalunternehmen trat mit dem erstmaligen Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung

des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

- (3) Das Nähere regelt ein Personalüberleitungsvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und dem Kommunalunternehmen.

§ 12 Beamte

- (1) Das Kommunalunternehmen übt keine Dienstherreneigenschaft aus.
- (2) Werden dem Kommunalunternehmen Beamte gemäß Art. 76 Abs. 5 BezO zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten.

§ 13 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen.
- (2) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des Art. 54 Abs. 3 BezO nur im Vermögensplan und nur für Investitionen zur Vorfinanzierung von Baumaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand des Kommunalunternehmens legt rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Bezirkstags über den Bezirkshaushalt die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV erforderlichen Unterlagen vor. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Bezirk zuzuleiten.

- (5) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO auch
1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

- (6) Der Bezirk behält sich bei erheblichen Abweichungen des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ergebnisses Sonderprüfungen vor. In diesem Fall hat das Kommunalunternehmen die Kosten zu tragen.

§ 13 a Ausgleichszahlungen

- (1) Der Bezirk gleicht nach § 1 Abs. 3 KUV i. V. m. § 10 Abs. 2 WkKV und nach Maßgabe der folgenden Absätze saldierte Jahresverluste, deren Höhe sich aus dem jährlichen Erfolgsplan des KU ergibt, spätestens nach Ablauf von 5 Jahren aus seinen Haushaltsmitteln aus, sofern diese nicht aus Gewinnrücklagen oder Überschüssen späterer Geschäftsjahre abgedeckt werden können. Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag als im Rahmen des Wirtschaftsplanes veranschlagt, kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Entscheidung über Zeitpunkt und Höhe des Ausgleichs trifft auf Antrag des Kommunalunternehmens jährlich der Bezirk Mittelfranken.
- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung entsteht, ist Voraussetzung für den Ausgleich die Vorlage von
- Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,
 - Feststellungs- und Entlastungsbeschluss des Verwaltungsrates und
 - die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie öffentliche Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht entsprechend den Vorschriften der KUV.
- (3) Vom Verlust nach Absatz 1 sind Defizite aus Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, abzusetzen. Dies sind
- entgeltliche Dienstleistungen für Dritte, wie z. B.: Leistungen der Küche und Wäscherei für Dritte, Kioske
 - Dienstleistungen der Service GmbH
 - Dienstleistungen der gemeinnützigen Mosaik GmbH
- (4) Unbeschadet weiterer Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag - Freistellungsentscheidung - vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 3 Außerkräfttreten

Art. 1 der Satzung zur Neuregelung des Krankenhaus- und Heimwesens beim Bezirk Mittelfranken vom 10. November 2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 23. Oktober 2008, tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Ansbach, 6. Dezember 2012

Bezirk Mittelfranken
B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 172

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

Handbuch für die Verwaltungspraxis
36. Aktualisierung, Stand November 2012, 58,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

61. Aktualisierung, Stand September 2012, 49,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Koch/Molodovsky/Famers

Bayerische Bauordnung

Kommentar
105. Aktualisierung, Stand Oktober 2012, 68,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue/Habit

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen
103. Aktualisierung, Stand November 2012, 69,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Obermüller/Preithner

Gewerbsteuer

Kommentar
35. Aktualisierung, Stand: Oktober 2012, 62,95 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:
Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung
Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Berlin, Dr. Arno Bunzel, Privatdozent, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Thomas Engel, Abteilungsdirektor, Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Potsdam, Dr. Werner Klinge, Institut für Städtebau der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Berlin, Lucia Wecker, Rechtsdirektorin, Dresden
116. Aktualisierungslieferung, 1. November 2012, 52,80 €
Art.-Nr. 66341116
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 178

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.